



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die DC EBQ101 GmbH & Co. KG hat bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft - Amt Wasser, Abwasser und Geologie, Abteilung Wasserwirtschaft - eine Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für das Entnehmen von Grundwasser auf dem Grundstück Versmannstraße / Lucy- Borchardt-Straße (Elbbrückenquartier - BF 101) in Hamburg-Mitte, Gemarkung Altstadt Süd beantragt. Im Zuge des Neubaus eines bereichsweise 1-fach, zumeist 2-fach unterkellerten Gebäudekomplexes mit hauptsächlichlicher Büronutzung (nur im Erdgeschoss öffentlichkeitswirksame Gewerbenutzung) ist, zur Trockenhaltung der Baugrube sowie zur Auftriebssicherung des Rohbaus, im Bereich der Baugrube anstehendes Grundwasser mit Hilfe von Bauhilfsdrainagen und voraussichtlich zwölf Schwerkraftbrunnen in Abhängigkeit von der Tide abzusenken: bezogen auf die im gemessenen Zeitraum (28.01.2022 bis 13.06.2022) numerisch gemittelten höchsten Grundwasserstände in der Sturmflutseason (+0,75 m NHN) um bis zu 2,1 m und in der sturmflutfreien Saison (+0,5 m NHN) um bis zu 1,85 m.

Es wird davon ausgegangen, dass bei einer Gesamtförderdauer von 6 Monaten eine Grundwassermenge von maximal etwa 145.000 m³ zu entnehmen sein wird.

Die Grundwasserentnahme stellt somit ein Vorhaben nach Nummer 13.3.2, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 1.3.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG) dar, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 (1) UVPG vorgesehen ist.

Die allgemeine Vorprüfung erfolgte auf Grundlage der vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien als überschlägige Prüfung. Bei der Vorprüfung wurde beachtet, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens, des Standortes oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 (1) UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 genannten Kriterien in Verbindung mit den Regelungen des HmbUVPG wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens abgesehen. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Die Begründung ist bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft - Amt Wasser, Abwasser und Geologie, Abteilung Wasserwirtschaft - nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich. Das Absehen von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Hamburg, den 1. Dezember 2023

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft